

Bürgerrechtsgesetz der Stadt Chur (GBüG)

Vom Souverän angenommen am 10. Juni 2018 und
vom Bürgerrat in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz¹.

Art. 2 Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren

Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht der Stadt Chur zugesichert werden, wenn diese in den letzten beiden Jahren vor Gesuchseinreichung und insgesamt während fünf Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

Art. 3 Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

¹ Schweizerinnen und Schweizern, die seit mindestens fünf Jahren in Chur wohnen, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann das Bürgerrecht der Stadt Chur zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:

- a) keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen;
- b) die finanziellen Verpflichtungen einhalten;
- c) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- d) aktuell keine Fürsorgeabhängigkeit aufweisen;
- e) in den vergangenen zehn Jahren bezogene Fürsorgegelder zurückbezahlt haben;
- f) in geordneten finanziellen Verhältnissen leben.

² Bei minderjährigen Personen, die ein selbständiges Einbürgerungsgesuch einreichen, wird bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs auf die finanziellen Verhältnisse sowie auf die Fürsorgeabhängigkeit der Eltern oder des Elternteils, bei welchen oder bei dem sie wohnen, abgestellt.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 13. Juni 2017 (KBüG; BR 130.100)

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die bürgerliche Verwaltung prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen für die Einbürgerungskommission vor.

² Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 6 KBüG und Art. 6 KBüV² geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.

³ Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid³ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

⁴ Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁴, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 5 Gebühren

¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

² Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

³ Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 6 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 7 Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁵ zu versehen.

² Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. Dezember 2017 (KBüV; BR 130.110)

³ Art. 27 Abs. 3 und Art. 32 KBüV

⁴ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 20. Juni 2014 (BüG 41; SR 141.0)

⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; BR 370.100; Art. 22 und 49 ff.)

Art. 8 Inkrafttreten

Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.